

Bei wahrgenommenen Verletzungen der Haftanstalts-Ordnung ruft der Posten den Häftling zur Ordnung. Bei Nichtbefolgung gegebener Anordnungen durch den Häftling, ist der Offizier vom Dienst (Wachhabende) hiervon in Kenntnis zu setzen, um die Disziplin entsprechend der Hausstrafordnung durchzusetzen.

Von Seiten der Häftlinge vorgebrachte Anliegen hat der Posten unverzüglich an den Offizier vom Dienst, (Wachhabenden) weiterzuleiten. Beziehen sich diese Anliegen der Häftlinge auf Dinge, die Gegenstand der Untersuchung sind, so ist über dem Offizier vom Dienst (Wachhabenden) der Leiter der U.-Abteilung zu benachrichtigen. Ebenfalls ist der Leiter der U.-Abteilung oder der zuständige Sachbearbeiter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Wahrnehmungen gemacht werden, die für die Aufklärung eines U.-Vorganges von Bedeutung sein können, z. B. besondere Erscheinungen von Depression, Selbstgesprächen, Mitteilungsversuche an andere Häftlinge u. a. m.

Beim Öffnen von Haftzellen ist grundsätzlich darauf zu achten, daß

1. die Zelle durch die Luke auf ihren Zustand und einsitzende Häftlinge auf ihr Verhalten überprüft werden,
2. daß beim Öffnen einer Zelle immer ein zweiter Mitarbeiter zugegen ist,
3. daß nie mehrere Zellen (z. B. bei Essenausgabe) gleichzeitig geöffnet werden.

Bei Herausgabe von Häftlingen zur Vernehmung, zur Freistunde, zum Bad oder anderen Anlässen, hat der Stationsposten die Häftlinge gezählt, ordnungsgemäß dem Begleitpersonal zu übergeben und ebenso ordnungsgemäß die Häftlinge bei Rückgabe zu übernehmen und unter Verschuß zu bringen.

Befinden sich Häftlinge aus vorstehenden Gründen nicht in ihrer Zelle, ist der Verbleib derselben an den Zellentüren durch Zeichen zu vermerken, die Zellen in Abwesenheit der Häftlinge genauestens nach versteckten Gegenständen, Schriftzeichen, Vorbereitungen zum Überfall, Selbstmord oder Flucht zu durchsuchen (Gitter, Matratzen, Decken, Dielen) und die Zellentüren ständig geschlossen zu halten, ebenso alle Leerzellen.

Bei Zu- und Rückführungen von Häftlingen sind des öfteren aus vorerwähnten Gründen Körperdurchsuchungen vorzunehmen.